

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1620 –

Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt werden und qualifizierte und bedarfsgerechte Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz zur Vermeidung von Überforderungen und Fehlverhalten und zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern rechtzeitig und niedrigschwellig genutzt werden können.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gewährleisten“ durch das Wort „erreichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „die Eltern“ durch die Worte „schwangerere Frauen, Eltern“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann sich mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einer anderen öffentlichen Stelle bedienen; § 4 Abs. 1 bis 3 des Landesdatenschutzgesetzes findet entsprechend Anwendung.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die die Zentrale Stelle betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden insoweit auf die andere öffentliche Stelle entsprechend Anwendung.“

4. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zentrale Stelle und die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz können eine Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung des mit der Übermittlung der Untersuchungsbestätigungen verbundenen Aufwands durch das Land schließen.“

5. In § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Daten“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten nach Satz 1 und der Unterrichtung nach Satz 2 können die Gesundheitsämter den Jugendämtern auch weitere personenbezogene Daten, die ihnen bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 bekannt geworden sind, insbesondere Namen, Anschriften und Telefonnummern und sonstige eine Kontaktaufnahme ermöglichende Daten sowie Gründe für die Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen übermitteln.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Daten“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

8. Nach § 10 wird folgender Gliederungstext eingefügt:

**„Teil 4
Sonstige Bestimmungen“.**

9. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Berichte zum Kinderschutz**

(1) Die Landesregierung erstattet dem Landtag in jeder Wahlperiode, erstmals im Jahr 2010 über die Jahre 2008 und 2009, einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen sowie den Weiterentwicklungsbedarf der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation sowie entsprechender Beiträge insbesondere des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung und der Zentralen Stelle sowie der Gesundheitsämter und der Jugendämter. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu beteiligen.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übermittelt dem fachlich zuständigen Ministerium regelmäßig Berichte über die Umsetzung und die Auswirkungen des Gesetzes; es holt die hierzu erforderlichen Informationen insbesondere bei der Zentralen Stelle, den Gesundheitsämtern und den Jugendämtern ein und wertet diese aus. Die Einzelheiten zu den Vorlagezeitpunkten und zum Inhalt der Berichte bestimmt das fachlich zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Den Berichten sind statistische Daten beizufügen, die eine differenzierte Auswertung über die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen und die seitens der Gesundheitsämter und der Jugendämter getroffenen Maßnahmen, insbesondere nach regionaler Verteilung, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der Kinder, ermöglichen.“

10. Nach § 11 wird der Gliederungstext

**„Teil 4
Sonstige Bestimmungen“**

gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zur Einrichtung und zum Verfahren der Zentralen Stelle und zur Datenübermittlung an die Gesundheitsämter und die Jugendämter zu bestimmen und
2. die Zentrale Stelle abweichend von § 5 Abs. 1 bei einer anderen öffentlichen Stelle einzurichten und die im Hinblick auf die Organisationsänderung erforderlichen ergänzenden Regelungen zu treffen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. Nach § 20 wird folgender neue § 21 eingefügt:

„§ 21
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 196), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar und ist Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich, so wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hin und arbeitet dabei mit dem Jugendamt zusammen.“
 2. In § 19 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort ‚Kindertagesstätten‘ die Worte ‚und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit‘ eingefügt.“
13. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:
Die Worte „1. Januar 2008“ werden durch die Worte „Tage nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung:

Die zu dem Gesetzentwurf erfolgte Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss gibt bei aller geäußerten Zustimmung Anlass zu einer Reihe von punktuellen Änderungen:

Zu Nummer 1

Gemäß § 2 Satz 1 trägt die öffentliche Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt und Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz zur Vermeidung von Überforderung und Fehlverhalten und zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern rechtzeitig und niedrigschwellig erreicht werden. Durch die vorgesehenen Ergänzungen wird klargestellt, dass die Träger der Jugendhilfe hierbei im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs tätig werden und dass ihre Angebote qualifiziert und bedarfsgerecht sein müssen.

Zu Nummer 2

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll zum einen möglichen Missverständnissen im Zusammenhang mit dem Begriff „gewährleisten“ in § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgebeugt werden; zum anderen sollen neben Eltern und ihren Kindern ausdrücklich auch schwangere Frauen in die Beratungsstrukturen der lokalen Netzwerke einbezogen werden, damit bereits vorgeburtliche Hilfen beispielsweise durch Hebammen genutzt werden können (§ 3 Abs. 4 Nr. 2).

Zu Nummer 3

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 kann die Zentrale Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sich zur Erfüllung der ihr im Zusammenhang mit dem Einladungsverfahren zu Früherkennungsuntersuchungen obliegenden Aufgaben einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle bedienen. Nachdem sich nunmehr abzeichnet, dass hierfür das Zentrum für Kindervorsorge beim Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg, das bereits eine vergleichbare Aufgabe im Saarland übernommen hat, gewonnen werden kann und es sich bei dieser Einrichtung um eine öffentliche Stelle handelt, kann dem seitens des Landesbeauftragten für den Datenschutz geäußerten Wunsch Rechnung getragen werden, die „Heranziehungsmöglichkeit“ auf öffentliche Stellen zu beschränken.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass es sich um eine entsprechende Anwendung der infrage kommenden Bestimmungen des § 4 des Landesdatenschutzgesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung handelt, da die vorgesehene Aufgabenwahrnehmung durch das Zentrum für Kindervorsorge über eine bloße Auftragsdatenverarbeitung hinausgeht.

Zu Nummer 4

Mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz soll in Kürze eine Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung des Übermittlungsaufwands für Untersuchungsbestätigungen abgeschlossen werden. Da der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung hierzu keine Regelung enthält, soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Zu Nummer 5

Durch die Ergänzung des § 8 Abs. 2 werden die Gesundheitsämter ausdrücklich verpflichtet, sich unverzüglich mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, die nicht an einer Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben, in Verbindung zu setzen.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass die Gesundheitsämter die Jugendämter auch über die ihnen bekannt gewordenen Gründe für eine Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen, zum Beispiel einen längeren Aufenthalt des Kindes im Ausland oder in einem Krankenhaus, informieren können.

Darüber hinaus werden durch die Ergänzung des § 9 Abs. 2 die Jugendämter verpflichtet, unverzüglich nach Übermittlung der Daten durch die Gesundheitsämter mit der Prüfung eines Hilfebedarfs zu beginnen.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 8

Im Hinblick auf die in Nummer 9 vorgesehene Erweiterung des Regelungsbereichs des § 11 ist es aus systematischen Gründen angezeigt, § 11 in den Teil 4 des Gesetzes zu übernehmen.

Zu Nummer 9

§ 11 Abs. 1 sieht eine Verpflichtung der Landesregierung vor, dem Landtag im Jahr 2010 über die Umsetzung und die Auswirkungen der in den §§ 5 bis 10 vorgesehenen Maßnahmen zu berichten; die einmalige Berichtspflicht beschränkt sich somit auf Teil 3 des Gesetzentwurfs (Früherkennungsuntersuchungen). Eine fortlaufende und wissenschaftlich begleitete Evaluation auch der übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ist, wie die Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss gezeigt hat, erforderlich, um in regelmäßigen Abständen insgesamt über mögliche Änderungsnotwendigkeiten oder Weiterentwicklungen befinden zu können. Die Berichtspflicht wird daher entsprechend ausgeweitet, damit auch lokal und regional unterschiedliche Entwicklungen besonders bei dem Ausbau der lokalen Netzwerke dargestellt werden können. Darüber hinaus wird ausdrücklich eine Verpflichtung zur Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgenommen.

§ 11 Abs. 2 sieht in seiner derzeitigen Fassung lediglich eine regelmäßige Berichtspflicht der Zentralen Stelle an das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung durch die Zentrale Stelle vor. Die Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss hat die Notwendigkeit einer fortlaufenden umfassenden Evaluierung aller Auswirkungen des Gesetzes deutlich gemacht. Auch diese Berichtspflicht soll daher entsprechend ausgeweitet werden.

Die im derzeitigen § 11 Abs. 3 enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigungen sollen aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert in § 14 übernommen werden; § 11 konzentriert sich somit als zentrale Regelung auf die ausgeweiteten wichtigen Bestimmungen zu den Berichten zum Kinderschutz.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 11

Übernahme der bisher in § 11 Abs. 3 enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigungen.

Zu Nummer 12

Nach § 19 des Schulgesetzes arbeiten die Schulen schon bisher im Rahmen ihrer Aufgaben institutionell mit den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Darüber hinaus sieht § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes vor, dass Lehrkräfte im Rahmen ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Hinblick auf die individuelle Entwicklung und Förderung als auch im Hinblick auf die Schullaufbahn zu beraten, mit dem Jugendamt zusammenarbeiten. Schulleiterinnen und Schulleiter pflegen nach § 26 Abs. 2 des Schulgesetzes die Verbindung zu den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe und stellen die notwendige Beteiligung der Schule bei der Aufstellung und Überprüfung von Hilfeplänen für Kinder und Jugendliche sicher.

Die Ergänzungen in § 3 Abs. 2 und § 19 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes stellen klar, dass auch die Schule verpflichtet ist, gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls nachzugehen. Wenn die Probleme nicht im schulischen Rahmen lösbar sind, wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender, also außerschulischer Hilfen hin und schaltet das Jugendamt ein. Die Ergänzung zu § 19 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes trägt der neuen Bestimmung des § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit Rechnung.

Zu Nummer 13

Das im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Inkrafttretensdatum 1. Januar 2008 lässt sich nicht mehr realisieren. Um dennoch ein zügiges Inkrafttreten zu ermöglichen, wird nunmehr der Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt als Inkrafttretenszeitpunkt bestimmt.

Für die Fraktion der SPD: Jochen Hartloff
Für die Fraktion der CDU: Hans-Josef Bracht
Für die Fraktion der FDP: Günter Eymael